

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Beck Maschinenfabrik GmbH

(Stand 11/2004)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 4 BGB.

## 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote erfolgen kostenlos für uns. Sie müssen unseren Anfragen entsprechen. Alternativangebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und die dieser auf unsere Kosten anfertigt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8.3.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung CIP gemäß INCOTERMS 2000 (frachtfrei, versichert Neuenrade), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.3 Rechnungen werden von uns grundsätzlich nur dann bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und Auftragsnummer angeben.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt nach Lieferung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## 4 Liefertermin

- 4.1 Liefertermine und –fristen verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen es sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Verkaufspreises pro angefangener Woche des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Soweit für sonstige Fälle mangelhafter Erfüllung einzelvertraglich eine Vertragsstrafe vereinbart ist, sind wir berechtigt, diese neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt

der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## **5 Gefahrenübergang, Dokumente**

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Gesetze und Verordnungen, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Verpackung und Transport, einzuhalten. Im Übrigen hat der Versand nach unseren Weisungen zu erfolgen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Auftragsnummer genau anzugeben.

## **6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung**

- 6.1 Wir prüfen die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf äußerlich erkennbare Mängel. Im Hinblick auf die Besonderheiten unseres Geschäfts kann eine weitergehende Untersuchung und eine gegebenenfalls erforderliche Rüge erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Lieferung und/oder der Erbringung der Leistung erfolgen. Der Lieferant kann sich daher im Hinblick auf nicht äußerlich erkennbare Mängel nicht auf verspätete Mängelrüge aufgrund der §§ 377 oder 378 HGB berufen, wenn diese Rüge erst nach Erbringung unserer Leistungen gegenüber unserem Kunden erfolgt.
- 6.2 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen Normen und Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, entsprechen. Gesonderte Normen und/oder Standards, die in dem Land gelten, in welchem unsere Ausrüstungen aufgestellt werden, wird der Lieferant berücksichtigen. Der Lieferant hat sich bei uns nach dem Endverbleibsland zu erkundigen.
- 6.3 **Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.** Der Lieferant hat darüber hinaus alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der vorangegangenen Kosten der Schadensursachensuche zu tragen.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab Abnahme der Gesamtanlage, für welche die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten bestimmt ist, längstens 36 Monate nach vollständiger Ausführung der Lieferungs- und/oder Leistungsverpflichtungen des Lieferanten, falls sich die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung und/oder Leistung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder der Anlagenteil, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen erbracht wurden in Folge von Mängeln, die der Lieferant zu vertreten hat, stillgesetzt wird.
- 6.6 Nachbesserungen oder Neuerbringungen von ursprünglich mangelhaften Leistungen haben am Endverbleibsort zu erfolgen. Soweit erforderlich hat der Lieferant zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die ausgetauschten Teile werden dem Lieferanten am Endverbleibsort zur Verfügung gestellt. Die Behebung von Mängeln schließt die Übernahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen durch den Lieferanten ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport-, Zoll-, Wege- und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten.
- 6.7 Kommt der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so sind wir zur Ersatzvornahme berechtigt.
- 6.8 Die Verjährung unserer Mängelrechte ist gehemmt, solange nach Mängelanzeige der Lieferant nicht schriftlich unsere Ansprüche zurückgewiesen hat. Unsere Mängelrechte verjähren innerhalb von 6 Monaten nach einer solchen Zurückweisung, frühestens jedoch mit dem Ablauf der um eine eventuelle Zeit der Hemmung verlängerten Gewährleistungsfrist.
- 6.9 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die gegen uns nach Maßgabe der Produkthaftungsvorschriften hinsichtlich der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen erhoben werden.
- 6.10 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5,2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns

weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **7 Schutzrechte**

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 7.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

- 8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- 8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten strikt geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Sie erlischt wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder wenn der Lieferant nachweist, dass ihm dies bereits vorbekannt war oder durch Dritte bekannt gemacht worden ist, die nicht unter Geheimhaltungsverpflichtung standen.

## **9 Erfüllungsort, Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand und Verbindlichkeit**

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist unser Geschäftssitz.
- 9.2 Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- 9.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Altena/Westfalen, Deutschland. Wir sind berechtigt, auch an jedem für den Lieferanten begründeten Gerichtsstand zu klagen.

**Hinweis gemäß § 33 BDSG: Daten des Lieferanten werden elektronisch verarbeitet.**